

## Ausscheller Nr. 43

# Wohnungsnot als sozialer und politischer Sprengstoff: Mittelheim 1924

von  
Walter Hell

### Wohnen in der Weimarer Republik (1919-1924)

Wohnen gehört zu den elementarsten Grundrechten des Menschen. Dieser Erkenntnis trug auch die Verfassung der Weimarer Republik Rechnung, wenn sie in Artikel 155 als Zielsetzung für die Politik formulierte, dass *jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern* sei. Damit weckte die junge Republik bei den Wohnungssuchenden und den Menschen, die in schlechten Wohnverhältnissen lebten, Hoffnungen, die sie zu keiner Zeit trotz aller, insbesondere auch staatlicher Anstrengungen, erfüllen konnte.

Trotz einer stets zunehmenden Bautätigkeit war es schon im Kaiserreich nicht gelungen den Wohnbedarf vornehmlich für die einkommensschwachen Bevölkerungsteile auch nur annähernd zu stillen: *Praktisch herrschte eine dauernde Unterversorgung mit Wohnraum.*<sup>1</sup> Im Laufe des Ersten Weltkrieges kamen dann die Bauaktivitäten nahezu ganz zum Erliegen. Setzt man für das Vorkriegsjahr 1913 den Bau von Mietwohnungen mit 100% an, so ist im ersten Kriegsjahr schon ein Rückgang auf ca. 66% und im letzten auf etwa 4% zu beobachten. Der Wohnungsfehlbestand wurde 1918 auf mindestens 700.000 Einheiten geschätzt. *Ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung in den Städten, Dörfern und Gutsbezirken lebte in drangvoller Enge, in schlecht gebauten und gewarteten Häusern, unzureichend ausgerüstet mit sanitären Einrichtungen, in stickigen, oftmals feuchten und hoffnungslos überfüllten Wohnungen, für die obendrein relativ hohe Mieten zu zahlen waren.*<sup>2</sup>

Schon während des Krieges wurde deshalb in der Wohnungspolitik zunehmend zu staatlichen Zwangsmaßnahmen gegriffen. Die Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraums, der Mieterschutz und die Festsetzung von Höchstmieten bildeten das Instrumentarium der Wohnungszwangswirtschaft. Am vorläufigen

---

<sup>1</sup> Peter-Christian Witt: Inflation, Wohnungszwangswirtschaft und Hauszinssteuer. In: Wohnen im Wandel. Hrsgg. von Lutz Niethammer. Wuppertal 1979, S. 387. Zu dem Thema vgl. auch Jürgen Kuczynski: Geschichte des Alltags des deutschen Volkes. Bd. 5. Berlin 1982; S. 383-389.

<sup>2</sup> Familienleben im Schatten der Krise. Hrsgg. von Jens Fleming, Klaus Saul und Peter-Christian Witt. Düsseldorf 1988, S. 89.

Ende dieser Entwicklung stand dann die am 23. September 1918 verkündete Bekanntmachung des Bundesrats über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

*Die Erbschaft, die die Weimarer Republik auf dem Gebiet des Wohnungswesens vom Kaiserreich zu übernehmen hatte, war kurz gesagt katastrophal ( ).*<sup>3</sup>

Die Weimarer Republik engagierte sich von Anfang an stark im Wohnungsbau und erkannte darin eine staatliche Verpflichtung. Die Wohnungsfrage war für sie ein Eckpunkt des Sozialstaates. Aber all ihre Bemühungen um den Wohnungsbau gerieten aber schon 1923 in die allgemeine Wirtschafts- und Finanzkrise. *So blieb die Produktion von Wohnungen weit hinter dem geschätzten Bedarf zurück und erreichte das auf ungefähr 200 bis 300.000 Wohneinheiten pro Jahr bezifferte Soll nie.*<sup>4</sup> Ende 1923 belief sich der ungedeckte Bedarf an Wohnungen auf 600.000. Zwischen 1922 und 1924 war der Zugang an Wohnungen sogar rückläufig (1922: 154.970; 1924: 115.376). Das recht ehrgeizige Wohnungsbauprogramm der Weimarer Republik musste bis Ende 1923 nach unten korrigiert werden.

Das Reichsmietgesetz vom März 1922 konnte zwar die Ausbeutung des Wohnungsmangels durch die Vermieter verhindern, führte jedoch bei diesen zu solchen geringen Mieteinnahmen, die im Zuge der Inflation so drastisch verfielen, dass die Vermieter an eine Modernisierung oder wenigstens Instandhaltung der vermieteten Wohnungen nicht mehr denken konnten. Vermieten von Wohnraum war absolut unattraktiv geworden. Der Mietpreisverfall und die seit 1914 immer weiter ausgebauten Mieterschutzbestimmungen schreckten private Anleger davor zurück, in den Wohnungsbau zu investieren.

Erst 1924 wurden nach einer wirtschaftlichen Erholung die Maßnahmen der Wohnungszwangswirtschaft allmählich gelockert. 1925-1930 erlebte der Wohnungsbau in der Weimarer Republik eine gewisse Blüte, doch diese Zeit bildet schon nicht mehr den zeitlichen Hintergrund meiner Ausführungen.

Ein besonderes Problem stellte die Unterbringung von sozialschwachen Familien dar, die oft durch ein Räumungsurteil obdachlos geworden waren, weil sie ihre Miete nicht bezahlt hatten. Die Gemeinden, selbst meist finanzschwach, waren für deren Unterbringung gesetzlich verpflichtet. Vermieter wollten solche Personen auf keinen Fall aufnehmen. Ein zeitgenössischer Bericht hält fest: *Meist können und wollen die Obdachlosen auch infolge ihrer Verhältnisse Miete kaum bezahlen und bemühen sich in vielen Fällen gar nicht um eine andere Wohnung, zumal sie wissen, daß sie aus ihren Unterkünften nicht wieder herausgesetzt werden können, auch wenn sie die Miete schuldig bleiben.*<sup>5</sup> Weiterhin beklagt der Bericht, dass diese Familien oft wenig pfleglich mit ihren Unterkünften umgingen.

---

<sup>3</sup> Witt (wie Anm.1), S.386.

<sup>4</sup> Familienleben (wie Anm. 2), S. 91.

<sup>5</sup> H. Mangel: Die Unterbringung obdachloser Familien. Zeitschrift für Wohnungswesen. Heft 9 (1932). Abgedruckt in: Familienleben (wie Anm. 2), S. 104.

Alle diese Gegebenheiten und Befürchtungen bildeten den Hintergrund für die Geschehnisse in Mittelheim, die im Folgenden geschildert und analysiert werden sollen. Dabei sollten wir im Auge behalten, dass es sich bei der damaligen Wohnungsnot um eine *soziale und politische Probleme aufwerfende Mangelsituation*<sup>6</sup> handelte.

## **Die Wohnsituation in Mittelheim 1923/24**

1925 lebten in der kleinen Gemeinde Mittelheim 590 Einwohner. *Die Wohnungsfrage war in Mittelheim in den letzten Jahren zu einer Kalamität geworden.*<sup>7</sup> Die mit der Wohnungszwangsbewirtschaftung befasste Kommission hatte bis 1923 an Auswärtige 56 Wohnungen vergeben. Zwei sozialschwache Mittelheimer Familien, die sich bei dem Gremium als wohnungssuchend gemeldet hatten, waren unberücksichtigt geblieben. Ein Ärgernis! Lehrer Mies beschreibt die Situation so: *Die Gemeindebehörde hatte stillschweigend zugesehen, daß ( ) Wohnungen in unserem Gemeindebezirk von Auswärtigen mit Beschlag belegt wurden, während einzelne einheimische Familien unter sehr schlechten Wohnverhältnissen, z.T. baufälligen Räumen, untergebracht waren und trotz aller Beschwerden an den zuständigen Stellen nicht zu einer anderen Wohnung kommen konnten ( ).*<sup>8</sup> 1923 war eine dieser Familien ohne Genehmigung in eine für die andere Familie bereits beschlagnahmte Wohnung eingezogen. Somit war eine dieser Familien, die von dem Bürgermeister als *übelbeleumundet*<sup>9</sup> beschrieben wurde, von der Gemeinde laut Gesetz mit Wohnraum zu versorgen.

Im Protokoll des Schulvorstandes vom 26.1.1924 heißt es: *Zu der Frage der jetzt noch vorhandenen Wohnungsmöglichkeit äußert sich der Bgstr., daß genügend Wohnungen im Orte vorhanden wären, daß aber niemand vermieten wollte*<sup>10</sup>. Im Laufe der Auseinandersetzung um den Wohnraum wird erwähnt, dass der Polizeidiener sich noch zwei Zimmer angeeignet habe, obwohl seine bisherige Wohnung für seine kleine Familie ausreiche. Ausdrücklich wird festgestellt, dass eine Lehrerin, die in Assmannshausen unterrichtete, kein Anrecht auf eine Wohnung in Mittelheim habe. Wörtlich heißt es: *Ihre Wohnung kann daher für eine Mittelheimer Familie freigemacht werden*<sup>11</sup>. Dazu kam es aber nicht.

Nicht wenige Wohnungen waren leider auch unter fadenscheinigen Gründen der Wohnungszwangsbewirtschaftung entzogen worden.

In der Gemeinde Mittelheim gab es 1923/24 erhebliche soziale Spannungen um den vorhandenen Wohnraum und seine Nutzung, die in einen massiven Konflikt

---

<sup>6</sup> Witt (wie Anm. 1), S. 385.

<sup>7</sup> Stadtarchiv Oestrich-Winkel: Chronik der Volksschule Mittelheim, S. 254

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Stadtarchiv Oestrich-Winkel: Protokollbuch des Schulvorstandes der Volksschule Mittelheim, S.25. Vorstandssitzung vom 26.1.1924.

<sup>10</sup> Ebd., S.27.

<sup>11</sup> Ebd., S. .29.

zwischen der Gemeindeverwaltung, besonders in der Person des Bürgermeisters Wittmann, und dem Schulvorstand mündeten.



Dieses Foto wurde zwar in Winkel aufgenommen, dokumentiert aber die beengten Wohnverhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg im heutigen Stadtgebiet

## Gemeindeverwaltung und Schulvorstand

Das oft gezeichnete Bild eines harmonischen Dreiklangs von Bürgermeister, Pfarrer und Lehrer ist für die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts in Mittelheim unzutreffend.

So kam es allein 1923/24 zwischen der Gemeindeverwaltung einerseits und dem Pfarrer und den Lehrern andererseits, nicht allein in der Wohnungsfrage, sondern auch um die Zusammensetzung des Schulvorstandes, das Schulbudget und die Beibehaltung der zweiten Lehrerstelle immer wieder zu harten Konflikten, die vornehmlich im Schulvorstand, in dem die Konfliktparteien jeweils vertreten waren, ausgetragen wurden. Welche Ausmaße die Konfrontation 1924 erreichte, wird aus einem Brief des Vorsitzenden des Schulvorstandes, Pfarrer Jung, an Bürgermeister Wittmann vom 13. März des Jahres ersichtlich: *Ich bin es endlich satt, mich mit Ihnen um Kleinigkeiten herumzuzanken und werde andernfalls (sic!) das gesamte Belastungsmaterial des Schulvorstandes über Ihre Amtsführung in die Hände des Herrn Regierungspräsidenten legen*<sup>12</sup>. Einmal suchte der Pfarrer 1924 den Regierungspräsidenten in Wiesbaden persönlich zu einem Gespräch auf, in dem er diesen *über die unerquicklichen Verhältnisse in der Ge-*

<sup>12</sup> Schreiben des Vorsitzenden des Schulvorstandes an den Bürgermeister vom 13.3.1924. Das Schreiben ist in das Protokollbuch (wie Anm. 9) eingeklebt.

*meinde Mittelheim aufklärte.*<sup>13</sup> Etwas an Schärfe verlor der Konflikt nach der Kommunalwahl am 4. Mai des Jahres, *da inzwischen die neue Gemeindevertretung gewählt worden ist, die der Schule gegenüber weit entgegenkommender ist*, wie das Protokoll des Schulvorstandes am 9. Juni vermerkt.

Bürgermeister Emil Wittmann war erst 1923 in sein Amt gewählt worden, trat aber davon entnervt schon im Sommer 1926 wieder zurück.<sup>14</sup> Lehrer Mies kommentierte seinen Abgang so: *Die Schule hat ihm nichts zu verdanken als Schwierigkeiten.*<sup>15</sup> Von Amts wegen war er verpflichtet, für obdachlose Menschen aus seiner Gemeinde eine Unterkunft zu beschaffen. Für das drastische Vorgehen des Bürgermeisters zeigt der in die Auseinandersetzung später involvierte Schulrat Dr. Conradi ein gewisses Verständnis, wenn er in einem Bericht an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 27.1.1924 schreibt: *Es ist verständlich, wenn der erst kurze Zeit amtierende Bgstr. durchgreifen will, zumal nach seiner Aussage in Mittelheim alles verwandt und verschwägert sei*<sup>16</sup>. Der Bürgermeister war anscheinend bei seinen Bemühungen, für die obdachlose Familie Wohnraum zu schaffen, auf den Widerstand der Gemeindemitglieder gestoßen. Der Widerstand gegen ihn artikulierte sich jedoch besonders im Schulvorstand und wurde vor allem mit einem juristischen Argument bestritten. Pädagogische und moralische Begründungen spielten dagegen eine eher flankierende Rolle.

Der Schulvorstand, der nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 eingerichtet worden war, setzte sich 1923/24 in Mittelheim aus dem Vorsitzenden, Pfarrer Jung, der seit 1918 in der Pfarrgemeinde St. Ägidius amtierte, als Vorsitzendem, dem 1920 zum Ersten Lehrer ernannten Josef Mies als Schriftführer, dem Zweiten Lehrer, Gottfried Einig, dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeindemitgliedern, von denen eines auch Mitglied des Gemeinderats war, zusammen.

Nach dem Gesetz musste die Schulbehörde eine Genehmigung erteilen, wenn das Schulvermögen veräußert oder anderen als schulischen Zwecken zugeführt werden sollte. Vor der Erteilung einer solchen Genehmigung war zwingend der Schulvorstand zu hören (§ 25).<sup>17</sup> In einer Dienstanweisung für Schulvorstände vom 21. Mai 1908 hieß es sogar ergänzend: *Er (der Schulvorstand, Anm. d. Verf.) entscheidet über die Benutzung der Schulgebäude ( )*.<sup>18</sup> Diese Bestimmungen sollten zum Angelpunkt im Streit zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Schulvorstand werden. Wollte der Bürgermeister Schulräume oder Lehrerdienstwohnungen aus Gründen des öffentlich-rechtlichen Notstandes vorübergehend polizeilich beschlagnahmen, dann musste er in der Regel die Zu-

<sup>13</sup> Schulchronik (wie Anm. 7), S. 262.

<sup>14</sup> In Mittelheim amtierten zwischen 1919 und 1926 7 Bürgermeister.

<sup>15</sup> Ebd., S. 272.

<sup>16</sup> Abschrift des Berichtes des Kreisschulrates an den Regierungspräsidenten vom 27.1.1924. Die Abschrift ist in das Protokollbuch (wie Anm. 9) eingeklebt. Wittmann war am 1.12.1922 in sein Amt gelangt.

<sup>17</sup> Schulbestimmungen enthaltend Gesetze, Erlasse und Verfügungen für die der Regierung in Wiesbaden unterstellten Schulen. Hrsgg. von Ernst Liese und Stephan Gildemeister. Wiesbaden 1926, S. 5.

<sup>18</sup> Ebd., S. 188.

stimmung der Schul- und Kultusabteilung des Regierungspräsidenten oder des Staatsministeriums erwirken, die vor der Genehmigung den Schulvorstand anzuhören hatte, wenn dieser nicht sogar nach der oben zitierten Dienstanweisung selbst das Recht hatte eine Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern. Über diese Regel konnte sich der Bürgermeister nur in Ausnahmefällen hinwegsetzen, die dann aber eigens zu begründen waren.

## Die Vorgeschichte

Schon in den Kriegs- und Nachkriegsjahren hatte die Gemeinde mehrmals den Schulhof als Kohleverteilungs- und Lagerplatz requiriert, obwohl *der Schulhof für die Zahl der Kinder als Turn- und Spielplatz ohnehin kaum zureichend* ist.<sup>19</sup> Ein solches Vorhaben musste noch einmal 1922 von dem Schulvorstand abgelehrt werden.

1923 versuchten auch verschiedene Vereine ohne Zustimmung des Schulvorstandes ihre Sitzungen in der Schule abzuhalten. Besonders hartnäckig war hier der Zentraldarlehensverein, dessen Vorsitzender sich auch einmal mit Gewalt wenigstens zu dem Schulflur Zutritt verschaffte. Als sich der Schulvorstand gegen dieses Verhalten wehrte und diesem von der Regierung auch Recht gegeben wurde, erwuchs ihm in eben diesem Vorsitzenden, der auch Mitglied des Gemeinderats war, ein Intimfeind. Jetzt wurde von diesem die verhängnisvolle Parole *Die Schule gehört der Gemeinde und nicht den Lehrern*<sup>20</sup> in Umlauf gebracht. Lehrer Mies meinte, *daß es sich hier um eine Machtprobe einiger Machthaber in der Gemeindeverwaltung gegen mich handelte*.<sup>21</sup>

Tatsächlich versuchte denn auch schon im Herbst 1923 ein Wohnungssuchender, seine Heimstatt in der Schule aufzuschlagen.

## Die Beschlagnahme

Im Dezember 1923 muss Bürgermeister Wittmann in einem Bericht an den Regierungspräsidenten, der den Dienstweg über das Landratsamt in Rüdesheim nahm, in drastischen Worten die Wohnungsnot in Mittelheim geschildert haben. Insofern konnte er davon ausgehen, dass man an vorgesetzter Stelle über die Gründe für sein Vorgehen informiert war und dieses auch billigte. So heißt es in dem Protokollbuch ausdrücklich, *daß sich der Bgstr. darauf beruft, daß der Landrat diese Beschlagnahme angeordnet habe*.<sup>22</sup> Explizit der stellvertretende Landrat, Kreisdeputierter Ketzer, war in die Angelegenheit verwickelt, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Auch begründete der Ortsvorstand seine Maß-

<sup>19</sup> Protokollbuch (wie Anm. 9), S. 11. Schulvorstandssitzung vom 28.3.1922.

<sup>20</sup> Schulchronik (wie Anm. 7), S. 254.

<sup>21</sup> Ebd., S. 249

<sup>22</sup> Protokollbuch (wie Anm. 9), S.27.

nahme mit einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss, der aber wohl kaum rechtmäßig sein könne, wie ein Mitglied des Schulvorstandes kritisierte, da er als Mitglied des Gemeinderates zu der Sitzung, in der ein Beschluss zur Beschlagnahme gefasst worden sein sollte, überhaupt nicht geladen war. Tatsächlich war zu der Gemeinderatssitzung außer dem Bürgermeister nur ein Mitglied des Gremiums erschienen.

Wie auch immer: Bürgermeister Wittmann hatte die Zustimmung zu der Beschlagnahme schulischer Räume und Teilen der Dienstwohnung durch die Schulaufsichtsbehörde bzw. den Schulvorstand nicht erwirkt- und der Schulvorstand war auch zu keiner Zeit wie vorgeschrieben gehört worden. Sein Vorgehen war also illegal, da er auch keine Begründung für einen öffentlich-rechtlichen Notstand glaubhaft machen konnte.

Zu der Beschlagnahmungsaktion des Schulraumes kam es dann, weil die fünfköpfige Familie F., die *unter wahrhaft menschenunwürdigen Umständen*<sup>23</sup> untergebracht war, den französischen Kreiskommissar Armand in Rüdesheim um Abhilfe gebeten hatte.<sup>24</sup> Dieser schickte den in Geisenheim stationierten Landjäger am 9. Januar mit dem Auftrag nach Mittelheim, bis zum Abend durch die Gemeindeverwaltung dort adäquaten Wohnraum für die Familie F. zu schaffen. Lehrer Mies berichtet: *Darob große Ratlosigkeit auf dem Rathaus. Der Bürgermeister war völlig kopflos.*<sup>25</sup> Nun wurde der Gedanke geboren, Schulräume als eine Notwohnung für Familie F. zu besetzen. *Die Schule war für alles gut*<sup>26</sup>, wie Lehrer Mies festzustellen glaubte.

Die Zwangsmaßnahme selbst wird folgendermaßen beschrieben: *Am Mittwoch, den 9. ds. Mts. Nachmittags 4 Uhr drang die hiesige Polizeibehörde in Abwesenheit der Lehrpersonen widerrechtlich in das Schulgebäude ein und belegte, ohne die Genehmigung des Schulvorstandes nachgesucht zu haben, den unteren Schulsaal mit der Familie Paul F. ( ).*<sup>27</sup> Den Schlüssel für das Schulgebäude hatte sich der Bürgermeister von der Schuldienerin aushändigen lassen. Ein Eindringen in die Dienstwohnung des Lehrers Einig, von der auch zwei Zimmer beschlagnahmt werden sollten, misslang, da dessen Frau der Ortspolizeibehörde den Zutritt zu ihrer Wohnung erfolgreich verwehrte. Die Herausgabe der Schlüssel für diese Räume *verlangte der Bgstr. im Auftrage des Landrates ( ).* Weiter heißt es: *Der Bürgermeister gab unter Zeugen an, daß er die Räumung des Teiles der Dienstwohnung im Auftrage des stellv. Landrates verlange.* Der stellvertretende Landrat verlangte auch bei einer Besichtigung des beschlagnahmten Schulraumes am 18. Januar die Öffnung der Dienstwohnung des Leh-

<sup>23</sup> Schulchronik (wie Anm. 7), S. 255.

<sup>24</sup> Der Rheingau war zu dieser Zeit von den Franzosen besetzt und wurde von einem von diesen ernannten Kreiskommissar verwaltet, was die Verhältnisse auch in der geschilderten Angelegenheit noch weiter komplizierte. Der regulär amtierende Landrat, Dr. Mühlhens war am 22. Februar 1923 von der Besatzungsmacht ausgewiesen worden.

<sup>25</sup> Schulchronik (wie Anm.7), S.255.

<sup>26</sup> Ebd., S.256.

<sup>27</sup> Schreiben des Schulvorstandes an das Landratsamt in Rüdesheim vom 11.1.1924. Das Schreiben ist in das Protokollbuch (wie Anm. 9) eingeklebt.

rers Einig. Sein Kollege Mies vermutet, daß bei dem stellvertretenden Landrat *eine gewisse Abneigung gegen den Kollegen Einig bestand* ( ).<sup>28</sup> Da man auch vor Drohungen und Gewalt beim Eindringen in das Schulgebäude und beim versuchten Eindringen in die Lehrerwohnung nicht zurückschreckte, konnte Lehrer Mies mit Recht in der Schulchronik notieren: *Wir kamen uns vor wie in `Wildwest` oder in einer belagerten Festung.*<sup>29</sup>

## Der Eklat

In seiner Sitzung am 11. Januar missbilligte der Schulvorstand dieses Vorgehen der Gemeindeverwaltung auf das Schärfste, auch wenn der Bürgermeister angab, dass die Beschlagnahme nur eine Notmaßnahme für ein oder zwei Tage sei. Es wurde festgestellt, dass der Bürgermeister mit seiner Handlungsweise gegen ein Reichsgesetz vom 11. Mai 1920 (§ 5) und eine Verfügung der Regierung in Wiesbaden vom 4. März 1922 verstoßen habe, mithin sein Vorgehen illegal sei. Der Bürgermeister habe mit seiner *überstürzten Handlungsweise* ( ) *die ganze Schulordnung über den Haufen geworfen* ( ).<sup>30</sup> Es wurden ein Protestschreiben an den Bürgermeister, dem *eine frivole Verletzung der Rechte des Schulvorstandes*<sup>31</sup> vorgeworfen wurde, und an das Landratsamt verschickt.

Außer dem juristischen Argument wurden noch pädagogische und moralische Gründe gegen die Zwangsmaßnahme des Gemeindevorstandes ins Feld geführt: Die 63 Schüler, die die Volksschule besuchten, konnten unmöglich zur selben Zeit in einem Schulraum von 54 Quadratmetern unterrichtet werden, so dass man einen Unterricht in Vor- und Nachmittagsschichten organisieren müsse, was bei den Eltern der Kinder Unmut hervorrufe. Außerdem würden die Schulräume, wie der Pfarrer anmerkte, demnächst für den Beicht- und Kommunionunterricht benötigt. Auch benutze die in dem einen Schulraum untergebrachte Familie die Mädchentoilette, was aus hygienischen Gründen nicht zu verantworten sei. Hier forderte man eine Untersuchung durch den Kreisarzt. Außerdem wurde noch ein Argument gegen die Beschlagnahme angeführt, welches uns heute völlig absurd und haarsträubend erscheint. Im Protokollbuch heißt es: *Ferner ist aus sittlichen Gründen die übereilte Maßnahme zu verurteilen. Die Frau ist hochschwanger und einen solchen Anblick präsentiert man doch nicht einer ganzen Schule, ohne daß man befürchten muß, daß die Kinder dadurch sittlichen Gefahren ausgesetzt werden.*<sup>32</sup> An anderer Stelle spricht man im Zusammenhang mit der Schwangerschaft der armen Frau sogar von einem *ärgerlicher Zustand*.<sup>33</sup> Hinter dieser für uns befremdlichen Argumentation

<sup>28</sup> Die Zitate sind einem undatierten Blatt mit Notizen des Lehrers Mies, die dem Protokollbuch (wie Anm. 9) beigelegt sind, entnommen.

<sup>29</sup> Schulchronik (wie Anm. 7), S. 288.

<sup>30</sup> Protokollbuch (wie Anm. 9), S. 21.

<sup>31</sup> Schreiben an Landratsamt (wie Anm. 27).

<sup>32</sup> Protokollbuch (wie Anm. 9).

<sup>33</sup> Schreiben an Landratsamt (wie Anm. 27).



stand allerdings die Angst, dass nach der Niederkunft der Frau aus der vorübergehenden Schulraumbeschlagnahme ein länger dauernder Zustand werden könnte. So hielt man denn auch in der Schulvorstandssitzung am 14.1. fest: *Er (der Bürgermeister, Anm. d. Verf.) hat aber bis jetzt noch keine Schritte getan, um dem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen.*<sup>34</sup>

Die Regierung in Wiesbaden, die von dem Ersten Lehrer Mies persönlich ins Bild gesetzt worden war, beauftragte nun Herrn Kreisschulrat Dr. Conradi mit der Untersuchung der Angelegenheit. Dieser nahm an der Sitzung des Schulvorstandes am 26.1. teil, um sich über die Gründe für dessen Beschwerde in einem Gespräch zu informieren. Anschließend nahm er, soweit möglich, eine Visitation der Wohnraumsituation vor Ort vor. Er äußerte sich in einem Bericht an den Regierungspräsidenten: *Wenn der Bürgermeister pflichtgemäß den Schulvorstand gehört hätte, so wäre dies gar nicht soweit gekommen und es wären dem Bürgermeister bessere Unterbringungsmöglichkeiten für die Familie F. vorgeschlagen worden.* Tatsächlich waren ihm fünf alternative Wohnmöglichkeiten nach der Schulbeschlagnahme durch den Schulvorstand genannt worden. Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass im Wohnhaus des Bürgermeisters ein großer Wohnraum unbenutzt war, der der obdachlosen Familie als Bleibe zugewiesen werden konnte. Auch sollte geprüft werden, ob der Ortsvorsteher noch weiteren Wohnraum in seinem Haus abgeben könne. Abschließend formulierte Conradi: *Ich halte es für nötig, dem Bürgermeister zu eröffnen, daß er sich jedes Eingriffes in die Schulsäle und Dienstwohnungen zu enthalten hat.*<sup>35</sup>

In einer Verfügung vom 31. Januar 1924<sup>36</sup> entschied der Regierungspräsident, dass für die Beschwerde der Schulbehörde gegen die Beschlagnahme des Schulraumes und Teilen der Dienstwohnung zu Zwecken der Wohnraumbeschaffung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes zunächst der Landrat in Rüdesheim zuständig sei und er die Akten in dieser Angelegenheit zuständigkeitshalber an diesen abgegeben habe. Damit hatte die Verwaltung einen *circulus vitiosus* (Teufelskreis) geschaffen, denn wenn nicht alles täuscht, stand ja gerade der stellvertretende Landrat hinter der Beschlagnahmungsaktion des Bürgermeisters.

## Die Nachwehen

Familie F. musste am Abend des 24. Januar ihr Notquartier in der Schule wieder räumen und wurde bis auf weiteres im Rathaus untergebracht. Der von ihr belegte Schulraum und die Mädchentoilette mussten auf Kosten der Gemeinde für 50 Goldmark desinfiziert werden. Am 28. konnte der Unterricht, der von der Schulbehörde seit dem 10. Januar ausgesetzt worden war, wieder beginnen. In unmittelbarer Folge der Affäre traten zwei Gemeinderäte zurück. Die bisher tonangebende so genannte „Förster-Liste“ erlitt bei der am 4. Mai stattgefunde-

<sup>34</sup> Protollbuch (wie Anm.9), S.21. Vorstandssitzung vom 11.1.1924.

<sup>35</sup> Beide Zitate aus dem Bericht des Kreisschulrates (wie Anm. 16).

<sup>36</sup> Eine Abschrift der Verfügung ist in das Protokollbuch (wie Anm.7) eingeklebt.

nen Kommunalwahl eine Niederlage. Ihre Gegner, die „Liste Josef Hammer“, zog mit einem Flugblatt in den Wahlkampf, auf dem zu lesen war: *Hinweg mit den Leuten, die eine solche Wohnungspolitik getrieben haben, daß sie Euren Kindern die Schule und dann das Rathaus für einen Unterschlupf für Obdachlose genommen haben.*<sup>37</sup> Bürgermeister Wittmann, eher eine Marionette als die treibende Kraft in der Auseinandersetzung, legte 1926 sein Amt nieder.

## Resümee

Als Ergebnis dieser Untersuchung lässt sich festhalten, dass sich hinter der Auseinandersetzung um den Wohnraum in der Gemeinde Mittelheim 1924 latente soziale Spannungen innerhalb der Gemeinde zwischen der Bevölkerung und zwei sozialschwachen Familien sowie der Bevölkerung und der Ortsverwaltung verbargen, die anlässlich der Wohnungszwangsmäßigkeit offen zum Ausbruch kamen.

Auch zwischen den beteiligten Behörden werden Konflikte sichtbar: So stehen in der Wohnungsfrage der Bürgermeister, der stellvertretende Landrat und der französische Kreiskommissar gegen den Ortsschulvorstand und die Schulaufsichtsbehörde. Insofern war es sicher keine gute Idee des Regierungspräsidiums gerade den Kreisschulrat mit der Untersuchung der Angelegenheit zu betrauen, da dieser in dem Konflikt ja keineswegs unparteiisch sein konnte.

Festzustellen bleibt außerdem, dass es auch in dem Gemeinderat keineswegs einhellig herging.

Das Regierungspräsidium offenbarte eine Fehlleistung in der Sache, auch wenn es rechtlich wohl vorschriftsmäßig handelte, als es die Beschwerde gegen das Vorgehen der Ortsverwaltung, nachdem die Sache schon so weit eskaliert war, zur weiteren Entscheidung an das Landratsamt, das in dem Fall ja schließlich auch Partei war, überwies.

Die Argumente, die gegen die Handlungsweise des Bürgermeisters durch den Schulvorstand vorgetragen wurden, sind nur zum Teil rational nachvollziehbar, zeigen aber deutlich die dahinter stehenden Ängste und Interessen. Auf jeden Fall wurden die Rivalitäten auf dem Rücken der bedürftigen Familie ausgetragen, die die Leid tragende war.

Der untersuchte Konflikt ist durchaus typisch für den Verlauf einer solchen Auseinandersetzung, in der sich latente Spannungen an einen beliebigen Fall entzünden und durch die Handlungsweise der Beteiligten eskalieren.

Zeittypisch, d.h. historisch, sind allein die Umstände, unter denen sich der Konflikt artikulierte.

---

<sup>37</sup> Das Flugblatt ist in die Schulchronik (wie Anm. 7) vor der Seite 263 eingeklebt.

# Wähler u. Wählerinnen von Mittelheim.

Am 4. Mai seid Ihr berufen, über das Schicksal der Gemeinde für die nächsten Jahre zu entscheiden und eine

**Gemeindevertretung zu wählen, die Euer Interesse wahr.**

Es erübrigt sich, der Einwohnerschaft

**die Verhältnisse, die seit 1919**

in der Gemeinde herrschen, ins Gedächtnis zurückzurufen. Es wird genügen, daran zu erinnern, daß die kleine Gemeinde in der kurzen

**Zeit von 5 Jahren 7 Bürgermeister verbraucht**

hat. Es müssen Männer gewählt werden, die dafür bürgen, daß die

**seither geübte „Eigene Interessenspolitik“**

beseitigt wird und die dafür eintreten, daß jeder Bürger, der Pflichten hat, auch Rechte genießt.

**Daher hinweg mit der Bas- und Betterwirtschaft**

**hinweg mit den Beamten aus der Gemeindevertretung  
und dem Gemeinderat,**

die zu Lasten der Bürger ihre „Pflichten“ ausgeübt und die in keiner Hinsicht die Interessen der Gesamtbürgerschaft gewahrt haben. Es wird nur erinnert an die Wald- und Forstwirtschaft, und das sollte Euch die Augen öffnen.

**Hinweg mit den Leuten, die eine solche Wohnungspolitik**  
getrieben haben, daß sie Euren Kindern die Schule und dann das Rathaus für einen Unterschlupf für Obdachlose genommen haben.

**Hinweg mit den Leuten,** die in der heutigen Zeit, wo es gilt, tüchtige junge Menschen heranzubilden, daran denken, einen Lehrer abzubauen.

**Hinweg mit den Leuten,** die in der Zeit der Arbeitslosigkeit den Erwerblosen die Unterstützung entzogen haben.

Darum wählt Männer, die Euch dafür bürgen, daß in der Zukunft in der hiesigen Gemeinde

**Ordnung einzieht, damit gleiches Recht und Freiheit allen**

**Bürgern ohne Unterschied des Standes u. Glaubens verbürgt wird,**

**Männer, die dafür sorgen,** daß Ordnung in Forst und Wald herbeigeführt wird,

**Männer, die dafür sorgen,** daß jeder Beamte an seiner Stelle seiner Pflicht nachkommt,

**Männer, die dafür sorgen,** daß die Wohnungsnot gehoben wird,

**Männer, die dafür sorgen,** daß Euren Kindern die Schule erhalten bleibt, damit die heranwachsende Jugend zu tüchtigen Männern und Frauen, zu brauchbaren Einwohnern für die Gemeinde und zu guten Staatsbürgern erzogen werden.

**Bürger!** Ihr habt Euer Los selbst in der Hand, in Eurer Brust liegen Eures Schicksals Sterne.

Wollt Ihr für Zukunft eine geordnete Gemeindeführung, dann

**Wählt die bürgerliche Liste**



**Josef Hammer**



Aufruf zur Wahl der Liste „Josef Hammer“ bei der Kommunalwahl vom 4. Mai 1924 in Mittelheim

## Anhang

### Die Arbeit der Wohnungskommission in Winkel

Über die Bemühungen einer im Rahmen der Wohnungszwangswirtschaft in Winkel eingerichteten Wohnungskommission sind wir durch deren Beschlußbuch, das über die Zeit vom 23. Januar 1920 bis zum 21. Juli 1923 reicht, recht gut unterrichtet.<sup>38</sup>

Die Kommission bestand aus dem Ortsbürgermeister Hartmann so wie vier Gemeindemitgliedern. Sie hatte die für eine Zwangsbewirtschaftung in Frage kommenden Wohngebäude und Wohnungen zu erfassen, diese dann Mietern zuzuweisen, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Mieterschutz und den Mietpreisen zu achten. So wurde z.B. 1920 der örtliche Mietpreis auf 20% des Vorkriegsniveaus festgelegt. Außerdem genehmigte oder verwarf sie Mietgesuche und Anträge auf eine Freistellung von der Zwangsbewirtschaftung. Sie genehmigte auch Mietverträge und achtete auf deren Einhaltung.

Zunächst legte die Kommission eine Liste mit 116 Wohngebäuden in Winkel an, die über mehr als 6 Räume verfügten, denn diese Gebäude kamen für eine zwangsweise Einweisung von Mietern vorrangig in Betracht. Tatsächlich konnten in diesen Gebäuden auch 59 Mieter untergebracht werden. In einer anderen undatierten Liste wurden 26 freie Wohnungen nachgewiesen, von denen 18 für Mieter zur Verfügung gestellt werden konnten.

Für den Fleiß der Wohnungskommission, aber auch die große Wohnungsnot, spricht, dass sie in 44 Sitzungen in dem genannten Zeitraum 297 Fälle bearbeiten konnte. Ob dabei alle Angelegenheiten zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst werden konnten, ist nicht bekannt, jedoch scheint es zu größeren Streitereien wie in Mittelheim nicht gekommen zu sein.

---

<sup>38</sup> Das Beschlußbuch befindet sich im Stadtarchiv Oestrich-Winkel.